Gemeindekirchenratswahl 2025 in der EKM

Handreichung für Wahlvorstände

Sehr geehrte Damen und Herren des Wahlvorstandes,

Sie wurden von Ihrem Gemeindekirchenrat dazu beauftragt die Wahlen des neuen Gemeindekirchenrates zu leiten. Wir danken Ihnen für Ihre Hilfsbereitschaft.

Diese Handreichung soll Ihnen bei Ihrer verantwortungsvollen Arbeit behilflich sein und ihnen alle wichtigen Informationen im Überblick zur Verfügung stellen. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen finden Sie in den §§ 15 bis 22 des Gemeindekirchenratsgesetzes (GKR-G).

1. Vorbereitungen vor der Wahlhandlung

Gemeinsam mit dem GKR muss der Raum, in dem die Wahl stattfinden soll, eingerichtet werden. Dabei ist es sinnvoll, wenn der Raum freundlich und zweckmäßig zugleich gestaltet ist. Im Raum sollten Tische und ausreichend Stühle vorhanden sein. Sie benötigen Tische oder Pulte, an denen ungestört und unbeobachtet gewählt werden kann, sowie Tische mit der Wahlurne und den Wahlunterlagen (Wählerlisten/Stimmzettel). Außerdem empfiehlt es sich ggf. weitere Tische für die Stimmauszählung bereit zu halten.

1. Vorbereitungen am Wahltag

Am Wahltag selbst sind Sie verpflichtet, sich vor Beginn der Wahl davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Anschließend muss sie versiegelt werden und darf erst nach Abschluss der Stimmabgabe(n) wieder geöffnet werden.

Lassen Sie sich vom GKR alle eingegangenen Briefwahlumschläge aushändigen. Entnehmen Sie diesen den Wahlschein, vermerken Sie die Stimmabgabe auf besondere Weise in der Wählerliste und legen Sie den Um­schlag mit dem Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne. Entsprechend ist mit Briefwahlumschlägen zu verfahren, die während der Wahlhandlung bei Ihnen abgegeben werden.

Notieren Sie in der Niederschrift, wann die Wahlhandlung eröffnet wird.

1. Durchführung der Wahl

Die Länge der Wahl muss, wenn alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen erhalten haben, mindestens eine Stunde sonst mindestens drei Stunden betragen.

Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens 2 Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein.

Jedes Gemeindeglied, das an der Wahl teilnehmen möchte, ist im Normalfall in der Wählerliste verzeichnet. Vermerken Sie die Stimmabgabe in der Wählerliste.

Es ist trotz aller vorigen Prüfungen möglich, dass Gemeindeglieder an der Wahl teilnehmen möchten, die nicht in der Wählerliste verzeichnet sind. Dafür muss nachgewiesen werden, dass die betreffende Person Glied der jeweiligen Kirchgemeinde und wahlberechtigt ist. Glied einer Kirchengemeinde ist (i.d.R.), wer seinen Hauptwohnsitz in dem Gebiet der Kirchengemeinde hat, getauft ist und keiner anderen Kirche angehört.[[1]](#footnote-1)

Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Möchte ein nachweislich wahlberechtigtes Gemeindeglied an der Wahl teilnehmen, fügen Sie den Namen der Wählerliste hinzu und vermerken Sie die Stimmabgabe. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des GKR er­forderlich.

1. Nach der Wahl

Vor dem Öffnen der Wahlurne zur Auszählung der Stimmen werden die Walscheine in ein gesondertes Behältnis gelegt und dieses verschlossen und verklebt. Zusätzlich kann die Verklebung mit einem Siegel oder Stempel gesichert werden. Die Wahlscheine sind so bald als möglich zu vernichten. Dazu ist z.B. auch das Schreddern im Wahllokal ist zulässig. Die Wahlscheine gehören nicht zu den Wahlunterlagen, die nach § 20 GKR-G aufzubewahren sind.

„Unmittelbar nach Beendigung der gesamten Wahlhandlung erfolgt die Stimmenauszählung. Sie ist öffentlich.“ (§ 18 Abs. 1 GKR-G)

Entnehmen Sie die Stimmzettel der Wahlurne, zählen sie diese und notieren Sie die Zahl.

Zählen Sie anschließend die Zahl der Stimmabgaben, die auf den Wählerlisten vermerkt sind. Sollte sich dabei auch bei wiederholter Prüfung eine Differenz ergeben, ist das in der Wahlniederschrift zu vermerken und so weit wie möglich zu begründen.

Prüfen Sie die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit. „Ungültig sind Stimmzettel, 1. die als nicht amtlich erstellt erkennbar sind, 2. die mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind oder 3. auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind.“ (§ 18 Abs. 4 GKR-G). „Ungültig sind Stimmzettel auch, soweit der Erklärungsgehalt nicht eindeutig erkennbar ist, insbesondere, wenn mehr Stimmen als zulässig vergeben wurden.“ (§ 18 Absatz 4 GKR-G AV) Stimmzettel aus der Briefwahl auf denen die aufgedruckte Nummer unkenntlich gemacht oder abgeschnitten wurde, behalten ihre Gültigkeit.

Notieren Sie daraufhin die Namen der Kandidaten. Verlesen Sie die Stimmzettel und markieren Sie bei den Namen jede Stimme. Es empfiehlt sich, zwei Listen parallel zu führen.

Das Wahlergebnis ergibt sich anhand der Anzahl der zu wählenden Mitglieder sowie aus der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Zu Mitgliedern im GKR sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhalten mehrere Kandidaten exakt gleich viele Stimmen, entscheidet das Los (§ 18 Abs. 5 GKR-G).

Ehepartner oder Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des GKR sein, wenn dieser aus mindestens sechs gewählten Mitgliedern besteht. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, können trotzdem mehrere kandidieren. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (vgl. § 2 Abs. 6 GKR-G). Wenn mehrere kirchliche Mitarbeiter kandidiert haben, ist bei der Feststellung des Wahlergebnisses auch darauf zu achten, dass die Zahl der gegen Entgelt beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter und Pfarrer die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten nicht erreicht (vgl. § 2 Abs. 2 GKR-G).

Wenn mehr Kandidaten Stimmenanteile erhalten, als zu wählen sind, sind sie in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zu Stellvertretern gewählt. Die Zahl der Stellvertreter darf die Hälfte der zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.

Nach Ende der Auszählung und nachdem die Ergebnisse festgestellt wurden, ist über den gesamten Verlauf der Wahlhandlung eine Niederschrift gemäß dem vorgegebenen Muster F16 anzufertigen. Diese ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Beachten Sie bitte, die Niederschrift enthält Angaben zur Wahlberechtigung und Wahlbeteiligung. Beides ist getrennt nach stimmberechtigten Frauen und Männern zu ermitteln.

1. Wahl von örtlichen Beiräten

Werden gleichzeitig örtliche Beiräte gewählt, ist Folgendes zu beachten:

Die Stimmzettel für die Wahl der örtlichen Beiräte werden erst nach Feststellung des Ergebnisses für die Gemeindekirchenratswahl ausgezählt. Das Ergebnis wird in der Anlage 2 zur Niederschrift festgehalten. Bei der Feststellung, wer gewählt wurde, ist zuerst festzustellen, wer als Mitglied des neuen Gemeindekirchenrates dem örtlichen Beirat angehört. Diese Mitglieder fallen bei der weiteren Bewertung des Wahlergebnisses heraus. Gewählt sind die übrigen Kandidaten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Das Ergebnis ist in der Anlage 2 zur Niederschrift festzuhalten.

1. Rechtliche Grundlage ist Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland:

„Mitglied der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindeglied) ist jeder evangelische Christ, der in ihrem Bereich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und weder den Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt hat noch ausschließlich Mitglied einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft ist. Evangelischer Christ im Sinne dieser Bestimmung ist jeder, der in einer Gemeinde getauft ist, in der lutherisches oder reformiertes Bekenntnis gilt oder beide Bekenntnisse nebeneinander oder miteinander vereint gelten.“

Zu beachten sind auch Artikel 9 Abs. 3 und 4 der Verfassung:

(3) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes und zur Landeskirche. Die Zugehörigkeit zu einer

Kirchengemeinde kann auch unabhängig vom Wohnsitz begründet werden. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. Verein­barungen über die Kirchenzugehörigkeit mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bedürfen der Zu­stimmung durch Kirchengesetz.

(4) Gemeindeglieder reformierten Bekenntnisses gehören an Orten mit einer reformierten Kirchengemeinde dieser an. Besteht

keine reformierte Kirchengemeinde am Wohnsitz, kann die Zugehörigkeit zu einer reformierten Kirchengemeinde in der Evange­lischen Kirche in Mitteldeutschland erklärt werden.“ [↑](#footnote-ref-1)